



Wie werde ich öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?

Im Folgenden möchten wir einige grundlegende Hinweise über die Bedeutung und die Voraussetzungen einer öffentlichen Bestellung geben. Zugleich möchten wir Sie darüber informieren, was Sie berücksichtigen müssen, wenn Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung bei unserer Handwerkskammer stellen möchten. Da sich in diesem Informations- und Merkblatt nicht alle Ihren Einzelfall betreffenden Fragen beantworten lassen, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig einen Beratungstermin mit uns abzustimmen. Ihren Ansprechpartner finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Mit einer öffentlichen Bestellung von Sachverständigen nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung i.V.m. §§ 36, 36a GewO stellt unsere HWK Gerichten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil diese überprüft worden sind und auch überwacht werden. Auftraggeber können deshalb darauf vertrauen, dass deren Gutachten unparteiisch, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden.

2. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die wesentlichen Bestellungsbedingungen sind in § 2 der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer des Saarlandes (SVO) geregelt. Diese Voraussetzungen sind nachfolgend aufgezählt:

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsbedingungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.
- (2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer des Saarlandes kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 1. seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat;
 2. in dem zu bestellenden Sachgebiet über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung sowie die erforderliche fachliche Befähigung verfügt; in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung entspricht die fachliche Befähigung den persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle;

3. die persönliche Eignung, insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebietes besitzt;
4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung, das erforderliche rechtliche Grundlagenwissen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtung verfügt;
6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 1. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SVO nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
 2. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 13 SVO als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 3. ihn sein Arbeitgeber oder Dienstherr im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt;
- (4) Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, die ihre besondere Sachkunde in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR erworben haben, gilt im Hinblick auf den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 4 SVO die Regelung des § 36a GewO entsprechend.
- (5) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2-8 SVO vorliegen.

Sofern Sie der Ansicht sind, dass Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie sich mittels eines Personalbogens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige/r bei der Handwerkskammer des Saarlandes bewerben. Im Bestellungsverfahren werden wir die zuständige Innung/Fachverband anhören. Des Weiteren ist es in der Regel notwendig, eine kostenpflichtige fachliche Überprüfung der besonderen Sachkunde zu absolvieren.

3. Grundsätze und Ablauf des Bestellverfahrens

- Interessensbekundung des potentiellen Bewerbers und erste Beratung.
- Eingang der Bewerbung und ggf. Führung eines Vorgesprächs. Anforderung der vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Fragebogen zur Beurteilung der persönlichen Eignung seitens der Handwerkskammer.
- Sofern sich bereits zu diesem Verfahrenszeitpunkt ergibt, dass die persönliche Eignung nicht vorliegt, wird der Antrag seitens der Handwerkskammer abgelehnt.
- Anhörung der zuständigen Innung/Fachverband.
- Erfolgreiche Teilnahme an einem rechtlichen Grundlagenseminar nach Absprache mit der Handwerkskammer.
- Es wird empfohlen, soweit möglich, bei einem bereits bestellten Sachverständigen (Tutor) zu hospitieren und insbesondere Orts- oder Gerichtstermine mit wahrzunehmen.
- Überprüfung der besonderen Sachkunde, i.d.R. durch zuständige Innung/Fachverband/Fachgremium.
- Fachliche Beurteilung durch die Innung/Fachverband/Fachgremium.
- Mitteilung der Bewerbung der fachlichen Beurteilung an die zuständige Handwerkskammer.
- Entscheidung durch die Handwerkskammer – Bestellung bzw. Ablehnung -.

Ansprechpartnerinnen:

Doris Clohs
Tel. 0681 5809 105
Email: d.clohs@hwk-saarland.de

Claudia Morbach
Tel. 0681 5809 112
Email: c.morbach@hwk-saarland.de